

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

P.A.N.D.A nicht nur russisches Theater Berlin - Plattform für Literatur, Kunst und Theater e.V.
EG Geb.8, Schönhauser Allee 36, 10435 Berlin

Bestätigung über Geldzuwendungen

Vereinfachte Bestätigung nach § 50 Abs. 4 Nr. 2b EStDV (gilt nur für Beträge bis 200,- EUR
in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug oder Einzahlungsbeleg)

Spenden und Mitgliedsbeiträge an PANDA nicht nur russisches Theater e.V. sind steuerlich absetzbar. Wenn Sie PANDA nicht nur russisches Theater e.V. jährlich mit einer Geldspende bzw. mit Ihrem Mitgliedsbeitrag bis zu 200,- EUR jährlich unterstützen, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es genügt, wenn Sie Ihrem Finanzamt dieses Dokument zusammen mit Ihrem Kontoauszug oder Einzahlungsbeleg mit Ihrer Steuererklärung vorlegen.

Wir sind wegen Förderung von Kunst und Kultur nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I in Berlin, StNr. 27/675/55597, vom 09.03.2021 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Kunst und Kultur verwendet wird. PANDA nicht nur russisches Theater e.V. ist auf dieser Grundlage berechtigt, für Spenden und Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung

PANDA nicht nur russisches Theater e.V.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i.S.v § 10b Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetzes handelt.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).